

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 10 Jahrgang 2024

ausgegeben am 26.07.2024

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 29.08.2024
- Ausgabe erscheint am 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede	1
29/2024 Amtliche Bekanntmachung über die Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung)...	1
Sonstige Bekanntmachungen	3

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

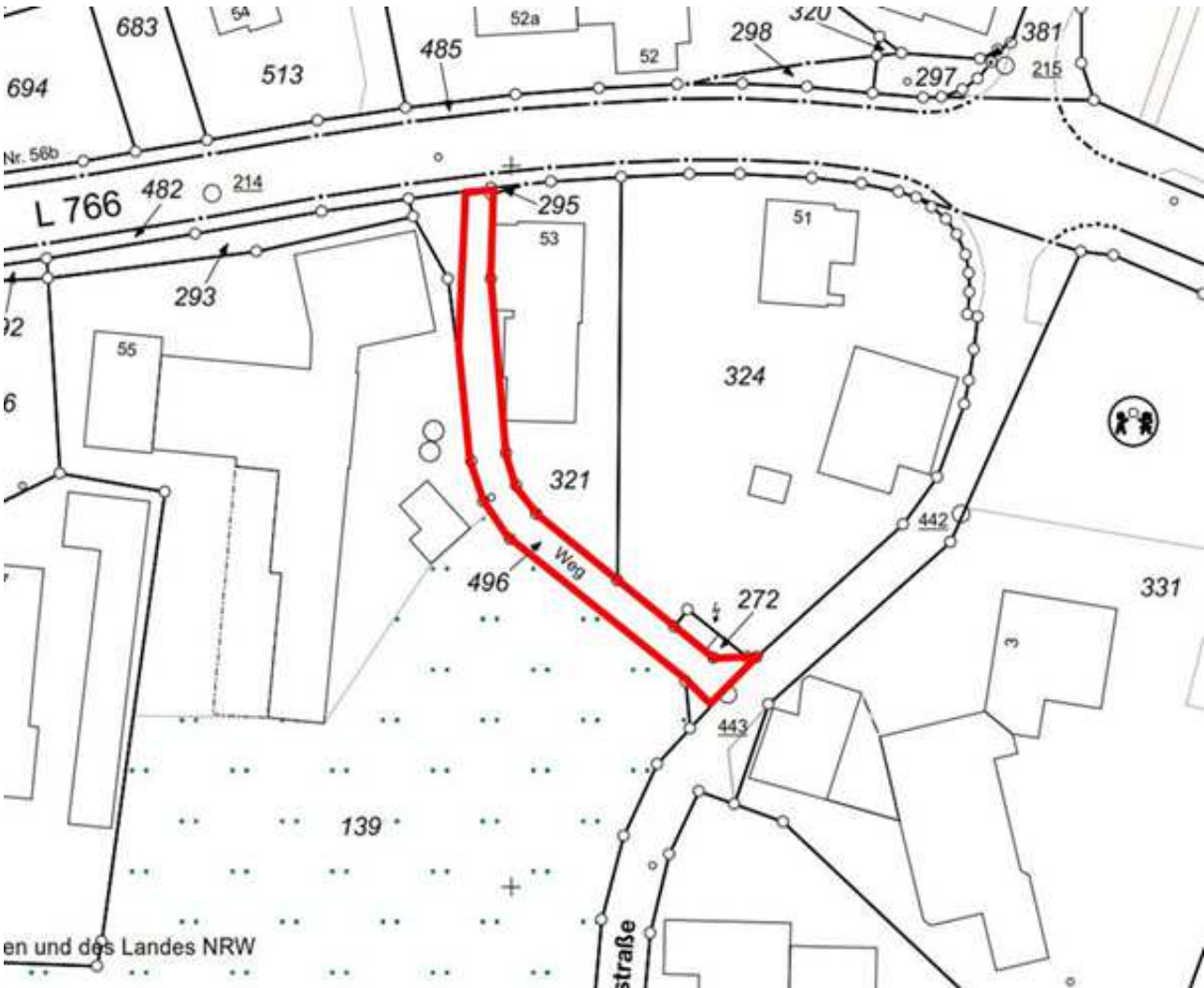
Bekanntmachung

29/2024 Amtliche Bekanntmachung über die Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung)

Die Gemeinde Stemwede zieht hiermit einen Teilabschnitt einer Gemeindestraße (ohne Namen), Gemarkung Haldem, Flur 5, Flurstücke 496, (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) als öffentliche Verkehrsfläche ein (Entwidmung).
Das Einziehungsverfahren richtet sich nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung.
Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Gemeindestraße (ohne Namen) der Gemeinde Stemwede befindet sich in der Gemarkung Haldem, Flur 5, Flurstück 496. Sie verläuft von Norden von der Landstraße 766 Haldemer Straße in Richtung Süden und mündet auf die Gemeindestraße Rosenstraße.

Ein Teil dieser asphaltierten Straßenfläche in Größe von ca. 430 qm erfüllt keine notwendige Erschließungsfunktion, da alle umliegenden Grundstücksflächen durch die verbleibenden, öffentlichen Straßenflächen erreicht werden können.





Der Beschluss über die Absicht der Wegeteileinziehung wurde am 02.02.2024 ortsüblich bekanntgemacht bzw. veröffentlicht.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Stemwede am 02.07.2024 wurde über die Entwidmung abschließend beraten und beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Wegeteileinziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben; die angefochtene Verfügung soll vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stemwede, den 25. Juli 2024

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
Abrusatz

- keine sonstigen Bekanntmachungen